

Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von Standardprüfszenarien für Preisveränderungen am Großhandelsmarkt (Standardprüfszenarien-Verordnung – Standardprüfszenarien-V)

Aufgrund des § 48 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. I Nr. 91/2025, wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. Diese Verordnung legt Standardprüfszenarien gemäß § 48 Abs. 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) fest, die zur Prüfung der Pflichten betreffend das Risikomanagement der Lieferanten gemäß § 47 ElWG herangezogen werden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Gas“ Erdgas, erneuerbare Gase, sonstige Gase und Gasgemische, die den geltenden Regeln der Technik für Gasqualität entsprechen,
2. „CO₂-Zertifikate“ CO₂-Emissionszertifikate im Rahmen des unionsweiten Systems zur Erfassung und Begrenzung von Treibhausgasemissionen,
3. „Gut“ Strom, Gas oder CO₂-Zertifikate,
4. „Marktpreise“ die Preise für sämtliche Produkte an Großhandelsmärkten für das jeweilige Gut, die für den Lieferanten im Rahmen seiner Beschaffungs- und Absatzprognose relevant sind,
5. „Stichtag“ der jeweils für die Meldung an die Regulierungsbehörde gemäß § 47 Abs. 3 ElWG herangezogene Tag des Datenstandes.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 6 ElWG.

Standardprüfszenarien

§ 3. (1) Zur Beurteilung der Angemessenheit von Absicherungsstrategien sowie des Risikos eines Versorgungsausfalls haben Lieferanten, die zum Stichtag mehr als 25 000 Zählpunkte beliefern und eine jährliche Abgabemenge ab 100 GWh aufweisen, die Standardprüfszenarien gemäß den **Anlagen 1 und 2** im Wege einer Stresstest-Kalkulation nach den Vorgaben der Regulierungsbehörde gemäß § 47 Abs. 3 ElWG anzuwenden.

(2) Die in der **Anlage 1** festgelegten statischen Standardprüfszenarien 1 bis 7 basieren auf prozentualen Veränderungen der Marktpreise für das jeweilige Gut und sind bezogen auf den jeweiligen maßgeblichen Stichtag zu ermitteln.

(3) Die in der **Anlage 2** festgelegten dynamischen Standardprüfszenarien 8 und 9 basieren auf prozentualen Veränderungen der Marktpreise und werden rückblickend anhand historischer Großhandelsdaten der letzten drei Jahre für das jeweilige Gut ermittelt. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht quartalsweise die Berechnung betreffend die Anwendbarkeit der dynamischen Standardprüfszenarien für das jeweilige Quartal auf ihrer Website. Das dynamische Standardprüfszenario 8 ist nur anzuwenden, wenn für mindestens ein Gut die größte prozentuale Abweichung mehr als 200% nach oben beträgt. Das dynamische Standardprüfszenario 9 ist nur anzuwenden, wenn für mindestens ein Gut die größte prozentuale Abweichung mehr als 50% nach unten beträgt. Der Beobachtungszeitraum beginnt jeweils drei Jahre vor dem ersten Tag des Quartals und endet am letzten Tag vor Beginn des Quartals. Die Referenzprodukte sind

1. für Strom: der EEX Austrian Power Month Future Base,
2. für Gas: der EEX CEGH Natural Gas Month Future und
3. für CO₂-Zertifikate: der EEX EUA Future, welcher für Dezember des jeweiligen Jahres gehandelt wird.

(4) Standardprüfszenarien in Bezug auf die Güter Gas und CO₂-Zertifikate sind nur von jenen Lieferanten anzuwenden, die mit Gas oder CO₂-Zertifikaten handeln.

(5) Die Standardprüfszenarien 1 bis 9 gehen von einer sofortigen und dauerhaft bestehenden prozentualen Veränderung der Marktpreise um den festgelegten Prozentwert zum Stichtag aus. Der Lieferant hat für die Güter Strom und Gas hinsichtlich der Standardprüfszenarien 1 bis 9 zusätzlich eine Variante der Veränderung der Marktpreise auf den festgelegten Wert über einen Zeitraum von 30

Handelstagen ab dem Stichtag mit einem Variationskoeffizienten von 0,3 zu berechnen. Der Variationskoeffizient ist auf die Veränderung der täglich gehandelten Marktpreise zu beziehen. Veränderungen der Marktpreise im Laufe eines Tages sind hingegen nicht durch den Variationskoeffizienten zu erfassen. Die Berechnung der Variante gemäß diesem Absatz hat nur zu erfolgen, sofern beim Lieferanten die Volatilität einen Parameter für die Berechnung der Sicherheiten darstellt.

Verweisungen

§ 4. Soweit in dieser Verordnung auf das ElWG verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2025 anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2026 in Kraft.

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft (E-Control)

Wien, am 10. Juli 2026

Der Vorstand

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstand

Dipl.-Ing. Mag. Michael Strebl
Vorstand

elektronisch gefertigt

elektronisch gefertigt

Anlage 1**Statische Standardprüfszenarien**

Standardprüfszenario	Strom	Gas	CO ₂ -Zertifikate
1	-50%	-50%	1a) -50% 1b) +200%
2	0%	-50%	2a) -50% 2b) +200%
3	+200%	+200%	3a) -50% 3b) +200%
4	+50%	0%	4a) -50% 4b) +200%
5	0%	+50%	5a) -50% 5b) +200%
6	+200%	-50%	6a) -50% 6b) +200%
7	-50%	+100%	7a) -50% 7b) +200%

Anlage 2**Dynamische Standardprüfszenarien**

Für das dynamische Standardprüfszenario 8 sind die Abweichungen je Referenzprodukt (Strom, Gas und gegebenenfalls CO₂-Zertifikate) gemäß der folgenden Formel zu berechnen:

$$\Delta_p^{\max} = \frac{max_p - \bar{p}}{\bar{p}} \times 100\%,$$

wobei max_p den höchsten gehandelten Settlement-Preis des jeweiligen Referenzprodukts an einem Handelstag im Beobachtungszeitraum, $\bar{p}$ den Mittelwert der Settlement-Preise des jeweiligen Referenzprodukts über den Beobachtungszeitraum und $\Delta_p^{\max}$ die größte prozentuale Abweichung nach oben für das jeweilige Referenzprodukt im Beobachtungszeitraum beschreibt.

Für das dynamische Standardprüfszenario 9 sind die Abweichungen je Referenzprodukt (Strom, Gas und gegebenenfalls CO₂-Zertifikate) gemäß der folgenden Formel zu berechnen:

$$\Delta_p^{\min} = \frac{\bar{p} - min_p}{\bar{p}} \times 100\%,$$

wobei min_p den niedrigsten gehandelten Settlement-Preis des jeweiligen Referenzprodukts an einem Handelstag im Beobachtungszeitraum, $\bar{p}$ den Mittelwert der Settlement-Preise des jeweiligen Referenzprodukts über den Beobachtungszeitraum und $\Delta_p^{\min}$ die größte prozentuale Abweichung nach unten für das jeweilige Referenzprodukt im Beobachtungszeitraum beschreibt.

Sollte ein Produkt von der EEX nicht mehr veröffentlicht werden, so werden vergleichbare Notierungen der EEX oder einer anderen relevanten Strombörse herangezogen.

Erläuterungen – Vorblatt

Inhalt:

Die vorliegende Verordnung legt Standardprüfszenarien gemäß § 48 Abs. 1 EIWG fest, die zur Prüfung der Pflichten betreffend das Risikomanagement der Lieferanten gemäß § 47 EIWG herangezogen werden.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Festlegung von Standardprüfszenarien hat keinen Einfluss auf den Wirtschaftsstandort Österreich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 7 E-ControlG vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Vor der Erlassung ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen zur Standardprüfszenarien-Verordnung

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Verordnung ergeht auf Grundlage des § 48 Abs. 1 ElWG und legt Standardprüfszenarien für Preisveränderungen am Großhandelsmarkt (Stresstests) fest. Diese Szenarien dienen der Überprüfung, ob Lieferanten ihren gesetzlichen Pflichten gemäß § 47 ElWG nachkommen, insbesondere der Pflicht, angemessene Absicherungsstrategien zu unterhalten und alle zumutbaren Maßnahmen zur Begrenzung des Versorgungsausfallrisikos zu ergreifen. Die §§ 47 und 48 ElWG stellen die Umsetzung des Art. 18a der Richtlinie (EU) 2019/944 dar.

Ziel der Verordnung ist es, die Überprüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Lieferantengeschäftsmodelle gegenüber Großhandelspreisschwankungen auf einer einheitlichen und vergleichbaren Grundlage zu ermöglichen. Durch die Standardisierung der Prüfszenarien wird sichergestellt, dass die Stresstests für alle der Verordnung unterworfenen Lieferanten nach denselben Maßstäben durchgeführt werden, wodurch eine konsistente und sachgerechte Aufsichtspraxis gewährleistet wird.

Die Verordnung steht im Zusammenhang mit dem übergeordneten regulatorischen Ziel, die Versorgungssicherheit für Endkundinnen und Endkunden zu schützen sowie die Liquidität an den Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten. Dabei zielt die Verordnung nicht auf die Mitigierung sämtlicher unternehmerischer Risiken ab, sondern richtet sich insbesondere auf die Begrenzung von Liquiditätsrisiken, die aus unerwarteten Großhandelspreisbewegungen entstehen können. Die festgelegten Standardprüfszenarien orientieren sich an der diesbezüglichen Praxis anderer europäischer Länder.

Besonderer Teil

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Z4:

Vom Lieferanten sollen jene Produkte bzw. Preiserwartungen betrachtet werden, die im Rahmen der von ihm zu erstellenden Beschaffungs- und Absatzprognose für die Liquiditätsvorschau verwendet werden. Angesichts der Komplexität und Vielfalt an Absicherungsoptionen, die sich aus den variierenden Beschaffungsstrategien der Lieferanten ergeben, ist eine flexible, an der jeweiligen Beschaffungsstrategie orientierte Herangehensweise sachgerecht.

Z5:

Die durchzuführenden Standardprüfszenarien haben sich auf einen Stichtag zu beziehen. Relevant ist hierbei jener Tag, an dem für Zwecke der Meldung an die Regulierungsbehörde gemäß § 47 Abs. 3 ElWG die Liquiditätsvorschau durch den Lieferanten erstellt wird.

Zu § 3 – Standardprüfszenarien

Im Rahmen der vorliegenden Verordnung werden die gemäß § 3 anwendbaren Standardprüfszenarien in den **Anlagen 1 und 2** festgelegt. Diese enthalten unterschiedliche Szenarien für Preisänderungen bei den Gütern Strom, Gas sowie CO₂-Zertifikate, um auch potenzielle Interdependenzen zwischen diesen gehandelten Produkten für Lieferanten abzudecken. Dabei ist gemäß Abs. 4 das Gut CO₂-Zertifikate nur dann zur Berechnung der Standardprüfszenarien 1 bis 9 hinzuzuziehen, wenn der Lieferant auch damit handelt. Ein umfassendes Bild des Risikos der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Verträgen mit Endkundinnen und Endkunden sowie eines möglichen Versorgungsausfalls entsteht erst, wenn die Preisveränderungen von Gas und CO₂-Zertifikaten an den jeweiligen Großhandelsmärkten mitberücksichtigt werden. Ein Lieferant kann, wie sowohl in Österreich als auch in anderen europäischen Ländern bereits beobachtet worden ist, durch Aktivitäten auf anderen Märkten als dem Strommarkt in finanzielle Schieflage geraten, wodurch ein Versorgungsausfall droht. Diese Positionen müssen dabei nicht unmittelbar mit der Lieferanteneigenschaft verknüpft sein. Die Standardprüfszenarien haben sowohl das unmittelbare Risiko eines Lieferausfalls zu beurteilen, das aus der Unfähigkeit resultiert, vereinbarte Strommengen zu beschaffen und zu liefern, als auch das mittelbare Ausfallrisiko zu erfassen, das sich aus der Nichterfüllung von Verpflichtungen des Lieferanten beispielsweise durch Sicherheiten auf unterschiedlichen Handelsmärkten (Liquiditätsrisiko) ergibt.

In Absatz 5 ist eine Erweiterung der Standardprüfszenarien vorgesehen, wenn die Marktvolatilität einen Parameter in der Berechnung der Sicherheiten (etwa bei Börsen bzw. Clearingstellen) für den Lieferanten bedeutet. Dies kann anhand der internen Berechnungsmodelle des Lieferanten festgestellt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Marktpreise zum Stichtag nicht sofort, sondern innerhalb von 30 Handelstagen um den im jeweiligen Standardprüfszenario festgelegten Prozentwert verändern. Innerhalb dieser 30 Handelstage sind Veränderungen der Marktpreise mit einem Variationskoeffizienten von 0,3 zu berechnen. Sowohl die Stichtagsbetrachtung der statischen und dynamischen Szenarien als auch die Variation der Marktpreise über einen Zeitraum von 30 Handelstagen stellen eine erhebliche Vereinfachung der tatsächlichen Marktentwicklungen dar und dienen nur als Annäherung potenzieller Preisveränderungen.

Die Standardprüfszenarien sollen extreme, aber nicht unrealistische Marktbedingungen abdecken, um die Risiken gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu begrenzen. Es werden statische und dynamische Standardprüfszenarien vorgegeben. In den statischen Standardprüfszenarien werden fixe prozentuale Preisveränderungen für Strom, Gas und CO₂-Zertifikate zu einem definierten Stichtag festgelegt. Hierbei wird von einer Reihe an möglichen Szenarien ausgegangen:

Die Marktpreise für die Güter Strom und Gas steigen oder sinken miteinander gleich oder unterschiedlich stark. Eine positive Korrelation zwischen Strom- und Gaspreis ist am Energiegroßhandelsmarkt aufgrund der Wechselwirkungen bei der Stromerzeugung aus Gas typischerweise anzutreffen.

Der Marktpreis für Strom sinkt, während der Marktpreis für Gas steigt. Der Marktpreis für Strom steigt, während der Marktpreis für Gas sinkt. Die Szenarien, in denen der Marktpreis für Strom sinkt, während jener für Gas steigt bzw. der Marktpreis für Strom steigt, während jener für Gas sinkt, können insbesondere auftreten, wenn Nachfrage und Angebot sich in den Märkten kurzfristig gegenläufig entwickeln.

Die Szenarien, in denen der Marktpreis für Strom gleich bleibt, während der Marktpreis für Gas steigt oder sinkt bzw. der Marktpreis für Strom steigt, während der Marktpreis für Gas gleich bleibt, können auftreten, wenn die Märkte weitgehend entkoppelt voneinander agieren, etwa weil der Strommix überwiegend aus erneuerbaren Energien und Atomkraft besteht, während Gas unabhängig davon gehandelt wird, oder weil die Gaslieferung und -speicherung planmäßig verläuft, während Strom Angebots- oder Nachfrageschwankungen ausgesetzt ist.

Bei der Festlegung des Betrags der prozentualen Preisveränderungen in den ausgewählten Szenarien wurden reale kurz- und mittelfristige Marktentwicklungen berücksichtigt: Die Standardprüfszenarien stellen Stresstests dar und gehen von besonders starken, plötzlich auftretenden Preisschocks aus.

Die Standardprüfszenarien sind von Lieferanten im Rahmen eines Stresstests zu berücksichtigen, wobei unter Verfolgung eines risikobasierten Ansatzes nur jene Lieferanten die Standardprüfszenarien durchführen müssen, die zum jeweiligen Stichtag mehr als 25 000 Zählpunkte beliefern und eine jährliche Abgabemenge ab 100 GWh aufweisen. Ein risikobasierter Ansatz wird von der Europäischen Kommission in ihrer Empfehlung (EU) 2026/1009 vom 30. April 2026 zum Risikomanagement des Versorgers explizit empfohlen, wobei die Größe des Versorgers, die Komplexität des Portfolios und der Zugang zu Erzeugung oder Liquidität zu berücksichtigen sind. Der Lieferant hat die Auswirkungen von Marktpreisveränderungen in die ausstehende Energiebeschaffung, in die im Rahmen von Handels- oder Abwicklungssystemen vorgesehenen Sicherheiten und Kautionen sowie in die Absicherungsstrategien einzubeziehen. Die Ergebnisse sind der Regulierungsbehörde nach den Vorgaben gemäß § 47 Abs. 3 ElWG zu übermitteln.